

Interpellation Sulzer-Wil / Lüthi-St.Gallen vom 19. Februar 2024

**Die Kosten für Pension und Betreuung in den Heimen und Spitälern steigen: Wann wird die Tagespauschale angepasst?**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. April 2024

Dario Sulzer-Wil und Sonja Lüthi-St.Gallen erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 19. Februar 2024 nach der Entwicklung der Ausschöpfung der EL-Höchsttarife in den Bereichen Pension und Betreuung in Heimen und Spitälern im Kanton St.Gallen und nach der Bereitschaft der Regierung, die Höchstansätze anzupassen und einer regelmässigen Überprüfung zu unterziehen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Nach Art. 4 des Ergänzungsleistungsgesetzes (sGS 351.5; abgekürzt ELG) legt die Regierung durch Verordnung die bei einem Aufenthalt in Heim oder Spital (für nicht mehr spitalbedürftige Patientinnen und Patienten) anrechenbaren Tagespauschalen fest. Die Regierung kommt dieser Aufgabe mit der Verordnung über die nach Ergänzungsleistungsgesetz anrechenbaren Tagespauschalen (sGS 351.52) nach. Die höchste anrechenbare Tagespauschale in Heim oder Spital für Pension und Betreuung beträgt aktuell Fr. 180.–. Wie die Interpellantin und der Interpellant ausführen, wurden die Ansätze seit über zehn Jahren nicht mehr angepasst und vermögen die Kosten nicht mehr in allen Fällen zu decken.

Zu beachten ist, dass die Verordnung auch die Tagespauschalen bei Aufenthalten in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Kinder- und Jugendheimen und Pflegefamilien regelt. Bei diesen Pauschalen gibt es keine Anzeichen, dass die Ansätze die Kosten nicht decken würden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die durchschnittlichen Betreuungskosten in Betagten- und Pflegeheimen je Tag sind gemäss den dem Kanton eingereichten Kostenrechnungen zwischen dem Jahr 2019 (Fr. 34.47) und dem Jahr 2022 (Fr. 37.55) um jährlich 3,2 Prozent gestiegen. Die durchschnittlichen Pensionskosten je Tag haben sich im gleichen Zeitraum um jährlich 2,9 Prozent erhöht (2019: Fr. 119.95 / 2022: Fr. 131.91). Die Gesamtkosten Betreuung sind im erwähnten Zeitraum um jährlich 0,3 Prozent (2022: 75,6 Mio. Franken) gestiegen, diejenigen der Pension um jährlich 0,6 Prozent (2022: 265,6 Mio. Franken). Hingegen haben die Belegungstage in diesem Zeitraum um jährlich 2,5 Prozent abgenommen.
2. Die Anzahl Personen, welche die höchste anrechenbare EL-Tagespauschale ausschöpfen, stieg in den letzten Jahren kontinuierlich an. Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung in den Bereichen EL zur AHV und EL zur IV jeweils mit Stichtag 31. Dezember 2024:

|                                                     | 2023  | 2022  | 2021  |
|-----------------------------------------------------|-------|-------|-------|
| Anzahl Personen mit EL AHV im Heim total            | 2'915 | 2'969 | 3'083 |
| Anzahl Personen über höchster EL-Tagespauschale AHV | 1'122 | 892   | 737   |
| Anteil Personen über höchster EL-Tagespauschale AHV | 38 %  | 30 %  | 24 %  |

3. Bereits im Jahr 2023 beantragte CURAVIVA St.Gallen die Erhöhung der anrechenbaren EL-Tagespauschale per 1. Januar 2024. Dies wurde mit der Begründung abgelehnt, dass

seitens CURAVIVA keine belastbaren Daten für die Anzahl Plätze mit nicht gedeckten Pensions- und Betreuungskosten bei EL-Beziehenden vorliegen würden. Für eine allfällige Anpassung sind weitergehende Abklärungen nötig, da die in Ziff. 2 aufgeführten Zahlen lediglich zeigen, bei wie vielen Personen der Höchstansatz verrechnet wird. Es liegen noch keine verlässlichen Daten vor, um wie viel die tatsächlichen Kosten die Höchstansätze übersteigen. Es ist geplant, die Ansätze der anrechenbaren EL-Tagespauschalen im Heim in diesem Jahr detaillierter zu überprüfen und gegebenenfalls per 1. Januar 2025 eine Anpassung vorzusehen. Derzeit wird zusammen mit dem Controlling Pflegefinanzierung, der Fachstelle für Statistik und der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen eine umfassende Datenanalyse vorgenommen, sodass belastbare Aussagen gemacht werden können.

4. Die aktuelle Überprüfung der Ansätze der EL-Tagespauschalen umfasst zusätzlich die Einführung eines regelmässigen, systematischen Überprüfungsprozesses. Mit diesem soll künftig eine jährliche Evaluation der EL-Obergrenze im Heim analog der Höchstansätze der stationären Pflegefinanzierung erfolgen.